

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1770

vom 27. Juni 1995

Gemeinde Binningen, Aenderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes zu Katasterplan 3, Bereich Höhenweg/Einmündung Neubadrain

A. Der Einwohnerrat Binningen hat an seiner Sitzung vom 20. Februar 1995 die Aenderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes zu Katasterplan 3, Bereich Höhenweg/Einmündung Neubadrain, beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen. Die Referendumsfrist ist am 3. April 1995 unbenutzt abgelaufen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Binningen (Schreiben vom 13. Juni 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // :
1. Die vom Einwohnerrat Binningen am 20. Februar 1995 beschlossene Aenderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes zu Katasterplan 3, Bereich Höhenweg/Einmündung Neubadrain, wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 11/gBS/2/2 versehenen Exemplare des Mutationsplanes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler:
- Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen
 - Bauverwaltung Binningen, 4102 Binningen
 - Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2,
4102 Binningen
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Bauinspektorat
 - Vermessungsamt
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

